

Statuten

des Vereins Luzerner Landeswallfahrt zu Fuss nach Einsiedeln

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Luzerner Landeswallfahrt zu Fuss nach Einsiedeln“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung, Vorbereitung und Durchführung einer jährlichen Luzerner Landeswallfahrt zu Fuss nach Einsiedeln.

Der Verein kann weitere ideelle Ziele verfolgen und Aufträge übernehmen, die eine Belebung der Spiritualität und des Wallfahrtsgedankens zum Ziele haben.

3. Mittel und Haftung

Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge von Körperschaften des privaten und des öffentlichen Rechts
- c) Spenden
- d) Zuwendungen aller Art.

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

4. Mitgliedschaft

Einzelmitglied kann jede natürliche Person, Kollektivmitglied jede juristische Person und jede Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt und den Jahresbeitrag bezahlt.

Der Beitritt erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrags.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Ein Ausschluss durch Vorstandsbeschluss ist nur möglich nach vorheriger Bekanntgabe des Ausschlussgrundes und Anhörung des betroffenen Vereinmitglieds. Nichtbezahlung des Jahresbeitrags nach erfolgter Mahnung führt ohne weiteres zum Ausschluss.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen / -revisoren

6. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie wird vom Vorstand angesetzt und hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- a) Wahl des Vorstands, der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Rechnungsrevisorinnen / -revisoren
- b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- c) Änderung oder Ergänzung der Statuten
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets
- e) Erteilung von Aufträgen an den Vorstand
- f) Auflösung des Vereins.

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt offen und mit einfachem Mehr, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Der Vorstand kann neben der ordentlichen Generalversammlung weitere Vereinsversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst – mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten. Er legt die Zeichnungsberechtigung fest.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und vertritt den Verein nach aussen.

8. Die Rechnungsrevisoren / -revisorinnen

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren / -revisorinnen, welche die Rechnungsführung überprüfen und der Generalversammlung Bericht erstatten.

9. Statutenänderung

Die Statuten können von der Generalversammlung abgeändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, sofern mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Das bei der Auflösung noch vorhandene Vereinsvermögen ist für die kirchliche Jugendarbeit im Kanton Luzern einzusetzen.

11. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21. Januar 2011 in Luzern beschlossen worden und damit in Kraft getreten.

Da der Verein nicht gewinnorientiert ist, wird er nicht im Handelsregister eingetragen.

Luzern, 21. Januar 2011

Der Präsident:

sig. Hubert Aregger

Der Protokollführer:

sig. Hans Moos